

Synopse

Covid-19-Härtefallgesetz

Entwurf Regierungsrat, 2. Lesung, 17. August 2021	Antrag Regierungsrat, 25. Januar 2022
<p>Art. 12 Vollzug und Geltungsdauer</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Vollzugsbestimmungen.</p> <p>² Verfügungen nach der vorläufigen Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie¹⁾ bleiben rechtsgültig. Auf hängige Gesuche sind die Bestimmungen dieses Gesetzes anwendbar.</p> <p>³ Dieses Gesetz gilt bis zum 31. Dezember 2021.</p>	<p>¹ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Vollzugsbestimmungen. Er passt den Vollzug des Gesetzes auf den 1. Januar 2022 an neues Bundesrecht an.</p> <p>³ Dieses Gesetz gilt bis zum 31. Dezember 2022.</p>

¹⁾ bGS 911.2